

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung**

##### **A) Problem**

Das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz) vom 7. Dezember 1950, geändert im Jahr 1970, entspricht nicht mehr den aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Insbesondere sind folgende Regelungsbereiche hervorzuheben:

1. Die §§ 2 und 12 des LfA-Gesetzes enthalten eine dualistische Aufsichtsregelung für die LfA. Die Anstalt steht einerseits unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde, das zur Überwachung der Geschäftsführung der Anstalt einen persönlich verantwortlichen Staatsbeauftragten bestellt. Zum anderen überwacht auch der Verwaltungsrat die Geschäftsführung der Anstalt. Zwischen den Aufgabstellungen des Verwaltungsrats und der Aufsichtsbehörde bestehen nach der derzeitigen Regelung Überschneidungen, die zur Verbesserung der Kontrolle der konkretisierenden Abgrenzung bedürfen. Die Bestellung von bestimmten Personen innerhalb der Aufsichtsbehörde zu „Staatsbeauftragten“ ist nur noch historisch erklärbar. In keinem anderen Land sind Staatsbeauftragte für Förderbanken mehr vorgesehen. Die Gesetze bzw. Satzungen der anderen Förderbanken nennen für die Anstaltsaufsicht lediglich eine Rechtsaufsichtsbehörde als solche.
2. Die in § 10 Abs. 1 Satz 1 des LfA-Gesetzes festgelegte Stellung des Vorstands als eine dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnete Staatsbehörde wurde vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Hinblick auf die Vorschriften des Kreditwesengesetzes problematisiert. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat gebeten, bei Gelegenheit eine Klarstellung herbeizuführen, dass die Geschäftsführungsbefugnisse ausschließlich beim Vorstand liegen und dieser an Weisungen nicht gebunden ist.
3. Die in § 12 Abs. 2 Satz 1 des LfA-Gesetzes bisher geregelte Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung stammt aus dem Jahr 1950 und entspricht nicht mehr den aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Insbesondere werden der Bayerischen Staatsbank, die als eigenständige Rechtspersönlichkeit nicht mehr besteht, sowie einem Vertreter der Vertriebenen ein Sitz im Verwaltungsrat zugewiesen. Das Gremium ist mit neun Mitgliedern auch zu groß.
4. Nach geltendem Recht kann der Verwaltungsrat den Vorstand beraten, von ihm Auskünfte verlangen und ihm Empfehlungen erteilen. Außerdem unterliegen Einzelgeschäfte, insbesondere Kredit- und Grundstücksgeschäfte sowie Beteiligungen, seinem Genehmigungsvorbehalt. Ein Einsichtsrecht in Geschäftsunterlagen ist bisher für den Verwaltungsrat gesetzlich nicht geregelt.

**B) Lösung**

Dieses Gesetz soll die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) an die aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen. Dabei sollen die Kontrollgremien der LfA gestärkt und die Überwachungsmechanismen verbessert werden. Im einzelnen:

Zu 1.:

An der bestehenden dualistischen Aufsichtsregelung, die sich seit Bestehen der LfA bewährt hat, wird im Grundsatz festgehalten. Allerdings werden die Zuständigkeiten klarer abgegrenzt. Das Staatsministerium der Finanzen stellt über die Rechtsaufsicht die Einhaltung der Gesetze und der Satzungsbestimmungen sicher und nimmt als Beteiligungsministerium die Gesellschafterrechte des Freistaats Bayern wahr. Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der Förderbank, kontrolliert das operative Geschäft und überwacht die Einhaltung der Aufgabenstellung der Anstalt. Er wird künftig durch eine Reihe von zusätzlichen Zuständigkeiten und Befugnissen gestärkt.

Zu 2.:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 des LfA-Gesetzes wird ersatzlos gestrichen.

Zu 3.:

Der Verwaltungsrat wird von neun Mitgliedern auf sechs Mitglieder reduziert und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates neu geregelt. Diese Verschlankeung führt zu einer Effizienzsteigerung und gleichzeitig wird die Mitwirkung des Bankensektors gestärkt. Dabei entsteht folgende Besetzung:

**Staatliche Vertreter:**

Staatsministerium der Finanzen

Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

**Nichtstaatliche Vertreter:**

Zwei Vertreter des Bankengewerbes

Ein Vertreter der gewerblichen Wirtschaft

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt weiterhin der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Die von der Tätigkeit der LfA betroffenen staatlichen Ressorts sowie die jeweiligen Wirtschaftsbereiche sind im Verwaltungsrat repräsentiert.

Zu 4.:

Der Verwaltungsrat wird künftig die Möglichkeit erhalten, jederzeit in sämtliche Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen und diese zu prüfen. Er kann für bestimmte Aufgaben damit auch Dritte, insbesondere Wirtschaftsprüfer, beauftragen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Keine

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

#### § 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (BayRS 762-5-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Sie führt den Namen ‚LfA Förderbank Bayern‘.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Gewährträger der Bank ist der Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Er haftet für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und die von der Bank begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Bank, sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Bank steht unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen (Rechtsaufsichtsbehörde). <sup>2</sup>Dieses kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung zu erhalten.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen sowie an den Verhandlungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.“
  - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Verwaltungsrat kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der Aufgaben der Bank sicherzustellen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Bank hat im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik die Aufgabe, Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur Bayerns finanziell zu fördern. <sup>2</sup>Sie hat im Auftrag und nach den Richtlinien des sachlich zuständigen Staatsministeriums an der Durchführung staatlicher Förderungsprogramme mitzuwirken.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Verwaltungsrats“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 2 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Staatsministeriums der Finanzen“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verkehrs-“ ein Komma und anschließend das Wort „Umwelt-“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „dreihundert Millionen Euro“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Vorschlag des Vorstands“ gestrichen.

In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch „Rechtsaufsichtsbehörde“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 2 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank und vertritt diese, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender), einem dieses vertretenden Mitglied (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und mindestens einem weiteren Mitglied.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Vizepräsidenten“ durch die Worte „stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt und das Wort „ordentliches“ gestrichen.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorgeschlagen. <sup>2</sup>Sie werden durch die Staatsregierung bestellt. <sup>3</sup>Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden bestellt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
- d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Erteilung einer Generalvollmacht, die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Generalbevollmächtigten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und des Verwaltungsratsvorsitzenden.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt oder ordnungsgemäß vertreten ist; in jedem Fall muss jedoch mindestens ein Mitglied des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup> Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds an der Beschlussfassung kann ein vom Vorstand mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde hierzu bevollmächtigter Abwesenheitsvertreter das verhinderte Mitglied vertreten.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 6 ersetzt:
- „<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschließt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der Bank und überwacht im Rahmen seiner Befugnisse nach

§ 2 Abs. 3 die gesamte Geschäftsführung der Bank. <sup>2</sup>Er hat den Vorstand zu beraten, kann von ihm Auskünfte verlangen und ihm Empfehlungen erteilen. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann jederzeit die gesamten Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen. <sup>4</sup>Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. <sup>5</sup>Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Bank verlangen. <sup>6</sup>Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende das Verlangen unterstützt.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 7 und 8.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und zwei beschließenden Vertretern des Bankengewerbes. <sup>2</sup>Die Vertreter des Bankengewerbes werden auf jeweiligen Vorschlag des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands, des Genossenschaftsverbands Bayern und des Bayerischen Bankenverbands e.V. bestellt, wobei jeder Verband im rotierenden System in jeweils zwei aufeinanderfolgenden dreijährigen Amtsperioden mit einem beschließenden Vertreter und in der folgenden dreijährigen Periode mit beratender Stimme als Gast im Verwaltungsrat vertreten ist. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Zur Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung erforderlich.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

12. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands sowie alle an der Bank tätigen Personen dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Bank für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. <sup>2</sup>Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. <sup>3</sup>Die Einwil-

ligung des Verwaltungsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten § 88 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend.“

13. § 17 wird aufgehoben. §§ 18 ff werden zu §§ 17 ff.

14. § 18 (§ 17 neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird alleiniger Satz und erhält folgende Fassung:

„Das Rechnungswesen hat den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über das Kreditwesen. <sup>2</sup>Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bestimmt und vom Verwaltungsrat beauftragt.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht, den Prüfungsbericht, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Verwaltungsrat und dem Staatsministerium der Finanzen vor. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat und anschließend das Staatsministerium der Finanzen stellen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest, billigen den Lagebericht und fassen Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Vorstands.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

15. Dem § 20 (§19 neu) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Bank führt ein Dienstsiegel. <sup>2</sup>Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Dienstsiegel versehene Erklärungen der Bank haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden und bedürfen keiner Beglaubigung.“

## § 2

### Überleitungsvorschriften

(1) Für die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands gelten die bisherigen Vorschriften.

(2) Die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrats endet am ..... (einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes).

## § 3

### Neubekanntmachungsermächtigung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung neu bekannt zu machen, dabei die Gliederung des Gesetzes in Paragraphen durch eine Gliederung des Gesetzes in Artikel mit neuer Folge sowie die Worte „Anstalt“ durch „Bank“ und „Aufsichtsbehörde“ durch „Rechtsaufsichtsbehörde“ zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 4

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeiner Teil

Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) wurde mit Gesetz vom 7. Dezember 1950 gegründet. Seither wurde das LfA-Gesetz einmal am 27. Juni 1970 geändert. Seit 1970 haben sich die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten verändert. Dieses Gesetz dient der Anpassung an die aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten.

Vor allem soll dieses Gesetz die Kontrollgremien der LfA stärken und die Überwachungsmechanismen verbessern. Dabei soll die bestehende dualistische Aufsichtsregelung, die sich seit Bestehen der LfA bewährt hat, beibehalten werden. Jedoch sollen die Zuständigkeiten zwischen dem Staatsministerium der Finanzen und dem Verwaltungsrat zur Verbesserung der Kontrolle klarer abgegrenzt werden. Der Verwaltungsrat wird dabei durch eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben und Befugnissen gestärkt.

#### B. Einzelbegründung

### § 1

Zu Nr. 1:

a) Die neue Namensbezeichnung „LfA Förderbank Bayern“ wird als Logo von der LfA bereits seit geraumer Zeit benutzt und ist im Geschäftsverkehr eingeführt. Mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Förderbank“ - entsprechend der Regelung bei Förderbanken in anderen Ländern - wird zudem die Wettbewerbsneutralität der Geschäftstätigkeit der LfA betont.

b) Hintergrund der Haftungsregelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.9.1998, BGBl. I S. 2776, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1998, BGBl. I S. 3836) in Verbindung mit dem vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) aufgestellten Grundsatz I (= Grundsatz I der „Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der Institute“ des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 20.1.1969, BAnz. Nr.

17, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1.10.1998 durch Bek. vom 29.10.1997, BAnz. Nr. 210), wonach im Falle einer Gewährleistung durch ein Land/den Bund die Solva „Null“-Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 a des Grundsatzes I des BAKred über Eigenmittel zur Anwendung kommt. Eine ausdrückliche gesetzlich normierte Einzelhaftung hat dabei gegenüber der bloßen Gewährträgerhaftung den Vorteil, dass die Geschäftsbanken ihre Forderungen gegen die LfA nicht mit Eigenkapital unterlegen müssen. Andere Förderbanken (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau, Deutsche Ausgleichsbank oder Landeskreditbank Baden-Württemberg) haben konkrete Solva „Null“-Haftungsregelungen bereits ausdrücklich gesetzlich normiert (vgl. z.B. § 1 a KfW-Gesetz, § 2 a Ausgleichsbankgesetz oder § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg). Eine entsprechende Haftungsregelung ist notwendig, um eine Gleichstellung mit den genannten Förderbanken zu erreichen. Für den Freistaat Bayern ergeben sich durch die gesetzliche Verankerung der Solva „Null“-Haftungsregelung keine Zusatzkosten oder Haftungserweiterungen, da das Haftungsversprechen nicht über die bereits bestehende Gewährträgerhaftung hinausgeht. Die Änderung in § 1 Abs. 2 Satz 1 ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nr. 2:

- a) Die Neuregelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass sich die Tätigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt. Im übrigen obliegt die Überwachung der operativen Geschäftstätigkeit der LfA dem Verwaltungsrat. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Bereich jedoch gefordert, wenn Verstöße gegen Gesetze oder Satzungsbestimmungen erkennbar werden.
- b) Die bisherige Regelung über den Staatsbeauftragten in § 2 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Bestellung von bestimmten Personen zu „Staatsbeauftragten“ ist nur noch historisch erklärbar. In keinem anderen Land gibt es noch Staatsbeauftragte für Förderbanken. Die Gesetze bzw. Satzungen der anderen Förderbanken benennen für die Rechtsaufsicht lediglich eine Rechtsaufsichtsbehörde als solche. Dementsprechend werden die bisherigen wesentlichen Befugnisse des Staatsbeauftragten dem Staatsministerium der Finanzen als Rechtsaufsichtsbehörde zugewiesen. Der bisherige § 2 Abs. 3 wird deshalb leicht modifiziert zu § 2 Abs. 2.
- c) Durch die Einfügung des neuen Abs. 3 in § 2 wird die Aufsichtsfunktion des Verwaltungsrats hinsichtlich der Einhaltung der Anstaltsaufgaben klargestellt. Die ausdrückliche Aufnahme des Verwaltungsrats in die Regelung des § 2 bringt überdies die dualistische Aufsichtsstruktur über die LfA deutlich zum Ausdruck.

Durch die Neuregelung in § 2 Abs. 3 wird die Verantwortlichkeit des Vorstandes nach dem Kreditwesengesetz und die bankaufsichtsrechtlich erforderliche Weisungsunabhängigkeit der Geschäftsleitung der LfA nicht tangiert. Vielmehr stellt § 2 Abs. 3 klar, dass der Verwaltungsrat das notwendige Instrumentarium besitzt, um den Anstaltszweck zu sichern und Geschäfte zu verhindern, die von der Aufgabenstellung der Anstalt nicht mehr gedeckt sind.

Zu Nr. 3:

- a) Mit der Aufnahme der Umweltschutzmaßnahmen in den Förderkatalog des § 3 Abs. 1 LfA-Gesetz wird den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen und eine inhaltliche Übereinstimmung des Gesetzes mit dem Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. Art. 3 Abs. 2, 141

Abs. 1 BV) und dem § 2 der Satzung der LfA erreicht. Im Rahmen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik hat die LfA grundsätzlich auch die Möglichkeit der Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung.

Die Förderpolitik der LfA ist regelmäßig auf eine nachhaltige Entwicklung der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Arbeitsmarkt- und Umweltstruktur ausgerichtet.

Insbesondere sollen Projekte, die der Nachhaltigkeit dienen – etwa im Umweltbereich – in den Katalog der Fördermöglichkeiten durch die LfA bewusst mit einbezogen werden.

- b) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen betrifft die operative Geschäftstätigkeit der LfA. Deshalb ist künftig die Ausgabe von Schuldverschreibungen vom Verwaltungsrat und nicht mehr von der Rechtsaufsicht zu genehmigen.

Zu Nr. 4:

Die Genehmigung betrifft keine Frage der Rechtsaufsicht, sondern die Gesellschafterstellung des Freistaats Bayern, die vom Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen wird.

Zu Nr. 5:

Entsprechend der Aufnahme der Umweltschutzmaßnahmen in den Förderkatalog des § 3 Abs. 1 LfA-Gesetz ist auch § 6 Abs. 1 anzupassen.

Zu Nr. 6

Die bisherige gesetzliche Regelung spiegelt die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr zutreffend wider. Der Mindestbetrag für das Grundkapital der Gesellschaft ist deshalb auf 300 Mio. Euro anzuheben.

Zu Nr. 7:

In Anlehnung an bestehende Regelungen im Gesellschaftsrecht und bei der Bayerischen Landesbank werden Satzungsänderungen durch den Verwaltungsrat nicht mehr von einem entsprechenden Vorschlag des Vorstands abhängig gemacht.

Zu Nr. 8:

- a) Entsprechend der Bitte des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, gelegentlich einer Gesetzesänderung eine Klarstellung herbeizuführen, dass die Geschäftsführungsbefugnisse ausschließlich beim Vorstand liegen und dieser an Weisungen nicht gebunden ist, wird § 10 Abs. 1 Satz 1 zur Klarstellung aufgehoben.

Die Umformulierung des bisherigen Satzes 2, der alleiniger Satz in Absatz 1 wird, ist lediglich redaktioneller Art.

- b) Durch die redaktionelle Änderung des § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die in der Branche nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung „Präsident“ durch die modernere Version „Vorstandsvorsitzender“ ersetzt. Gleichzeitig wird hierdurch dem Anliegen der geschlechtsneutralen Vorschriftenformulierung entsprochen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder werden seit geraumer Zeit bei der LfA nicht mehr bestellt. Deshalb sind sie auch im Gesetz nicht mehr vorzusehen.

Die Änderung des Satzes 2 ist lediglich redaktioneller Art.

Die bisherige Regelung in Satz 3 ist nicht mehr zeitgemäß und wird aufgehoben.

- c) Durch die Ersetzung des § 10 Abs. 3 Satz 1 durch die neuen Sätze 1 bis 3 wird die Einbindung des Verwaltungsratsvorsitzenden in die Bestellung und – in Verbindung mit Satz 5 – in

die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erreicht. Bisher hatte der Verwaltungsrat lediglich ein Anhörungsrecht nach § 10 Absatz 3 Satz 5 des LfA-Gesetzes bei der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die Beibehaltung des Vorschlagsrechts für das Staatsministerium der Finanzen folgt aus der Gesellschafterstellung dieses Staatsministeriums (vgl. § 7 Nr. 11 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung). Wegen der Bedeutung der Positionen des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters ist – wie bisher – die Bestellung durch die Staatsregierung vorgesehen. Für die weiteren Vorstandsmitglieder ist eine Bestellung und Abberufung durch die Staatsregierung nicht notwendig. Die Mitwirkung der Staatsministerien des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ist nicht mehr vorgesehen, weil die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung künftig vom Staatsministerium der Finanzen als Beteiligungsmiisterium und dem Verwaltungsratsvorsitzenden getroffen werden soll. Die Einbindung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie erfolgt durch das Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden, der nach § 12 Abs. 2 des LfA-Gesetzes durch den Vertreter dieses Ministeriums gestellt wird.

- d) Die Generalbevollmächtigten werden durch die Möglichkeit der Abwesenheitsvertretung (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2) aufgewertet. In Anlehnung an die Regelung für die weiteren Vorstandsmitglieder ist daher bei ihrer Anstellung, der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses und der Erteilung einer Generalvollmacht ein Mitspracherecht des Staatsministeriums der Finanzen sowie des Verwaltungsratsvorsitzenden geboten.

Zu Nr. 9:

- a) aa) Die bisherige Regelung hat eine Mindestpräsenz von drei Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit des Vorstands vorgeschrieben. Nachdem der LfA-Vorstand ab dem 1.5.2000 nur mehr aus drei Mitgliedern besteht, ist die Beschlussfähigkeit bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds nicht mehr gewährleistet. Um die Funktionsfähigkeit des Geschäftsbetriebs auch weiterhin sicherzustellen, wird § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 dahingehend geändert, dass der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die bisherige Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3, nach der die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit im Vorstand ausschlaggebend ist, muss bei einem Vorstand, der bereits bei Anwesenheit von zwei Personen beschlussfähig ist, zwangsläufig entfallen. Ansonsten könnte bei bestimmten Konstellationen der Vorsitzende allein entscheiden. Dies entspricht nicht den Intentionen des Kreditwesengesetzes.

- a) bb) Durch Einfügung des neuen § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Bestellung von Abwesenheitsvertretern für Vorstandsmitglieder durch die Rechtsaufsichtsbehörde ermöglicht. Durch die Heranziehung von Nichtvorstandsmitgliedern (in der Regel Generalbevollmächtigte) als Abwesenheitsvertreter ist die Beschlussfähigkeit des Vorstands auch in Notsituationen stets gewährleistet.
- b) Die Regelung über das Dienstsiegel, die bisher in § 11 Abs. 3 enthalten war, passt besser in die Schlussbestimmungen und ist deshalb - inhaltlich modifiziert - künftig in § 20 Abs. 4 zu finden.

Zu Nr. 10:

- a) Der Verwaltungsrat braucht zur Kontrolle des operativen Geschäfts der Bank ein wirksames Instrumentarium. Nach bisheriger Gesetzeslage konnte der Verwaltungsrat vom Vorstand lediglich „Auskünfte verlangen“. In Anlehnung an die Regelungen in den §§ 90 Abs. 3, 111 Abs. 2 des Aktiengesetzes erhält der Verwaltungsrat künftig ein Einsichts- und Prüfungsrecht für die gesamten Geschäftsunterlagen sowie die Möglichkeit, jederzeit Berichte über Angelegenheiten der Bank anzufordern. Der Maßstab für das Tätigwerden des Verwaltungsrats bzw. der einzelnen Mitglieder – einschließlich der nichtstaatlichen Mitglieder – ergibt sich aus der Aufgabenbeschreibung im LfA-Gesetz. Die Organe und damit alle ihre Mitglieder haben die Rechtspflicht, dafür zu sorgen, daß diese Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen werden.
- b) Die bisher geregelte Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung entspricht nicht mehr den aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Deshalb wird zur Verbesserung der Kontrolle der Verwaltungsrat von neun Mitgliedern auf sechs Mitglieder verkleinert und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats in § 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 2 neu geregelt. Danach werden dem Verwaltungsrat drei staatliche und drei nichtstaatliche Mitglieder mit beschließender Stimme angehören. Ein weiterer Vertreter des Bankengewerbes wird mit beratender Stimme als Gast im Verwaltungsrat vertreten sein. Bei den beiden beschließenden Vertretern werden sich die Bankenverbände im rotierenden System abwechseln. Damit wird das Drei-Säulen-Modell des deutschen Bankengewerbes im Verwaltungsrat der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung abgebildet. Falls bei der erstmaligen Bestellung der Bankenvertreter keine Einigung zwischen den Verbänden erzielt werden sollte, wird das Staatsministerium der Finanzen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 entscheiden, welche zwei beschließenden Vertreter des Bankengewerbes dem Verwaltungsrat in seiner ersten Amtsperiode nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angehören sollen. Das staatliche Übergewicht in dem Gremium ist dadurch gewahrt, dass nach der unverändert bleibenden Bestimmung des § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des LfA-Gesetzes bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, der nach § 12 Abs. 2 Satz 3 weiterhin der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sein wird.

Zu Nr. 11:

- a) Die Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 2 setzt für die Beschlussfassung eine körperliche Anwesenheit der Verwaltungsratsmitglieder nicht mehr zwingend voraus. Beschlüsse können künftig auch im schriftlichen Umlaufverfahren - auch per Telefax - gefasst werden.
- b) Die Bildung von Ausschüssen kann dem Selbstorganisationsrecht des Verwaltungsrats überlassen bleiben. Eine Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde ist deshalb in § 13 Abs. 2 nicht mehr vorzusehen.

Zu Nr. 12:

Das bisher in § 14 Abs. 3 geregelte Wettbewerbsverbot für Verwaltungsratsmitglieder wird aufgehoben. Ein Wettbewerbsverbot gilt künftig nur noch für Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Bank.

Zu Nr. 13:

Im Hinblick auf die umfassende und eindeutige Regelung in Art. 111 BayHO sind die §§ 17 und 18 Abs. 6 rein deklaratorisch und deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 14:

- a) - b) Die Neufassung der Absätze 2 bis 4 des § 18 bringt das LfA-Gesetz in Einklang mit den geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes über das Kreditwesen. Durch die Neufassung von Abs. 3 Satz 2 wird der Prüfungsauftrag künftig vom Überwachungsorgan Verwaltungsrat und nicht mehr vom Vorstand erteilt. Ferner wird durch die Neufassung des § 18 Abs. 4 klargestellt, dass das Staatsministerium der Finanzen hier als Beteiligungsministerium die Gesellschafterrechte des Freistaats Bayern wahrnimmt und nicht als Rechtsaufsichtsbehörde tätig wird. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird im übrigen insoweit ergänzt, dass sowohl der Verwaltungsrat als auch das Staatsministerium der Finanzen die erforderliche Zustimmung erteilen und zwar zeitlich gestuft. Zunächst entscheidet der Verwaltungsrat als bankinternes Kontrollorgan, danach das Staatsministerium der Finanzen in Wahrnehmung der Eigentümerrechte.
- c) Im Hinblick auf die umfassende und eindeutige Regelung in Art. 111 BayHO werden die §§ 17 und 18 Abs. 6 ersatzlos gestrichen.

Zu Nr. 15:

Die Regelung über das Dienstsiegel, die bisher in § 11 Abs. 3 enthalten war, passt besser in den Abschnitt über die Schlussbestimmungen. Die Regelung wird sprachlich modernisiert und den praktischen Bedürfnissen der Bank angepasst.

## § 2

§ 2 enthält Überleitungsvorschriften für die Amtszeit des gegenwärtigen Vorstandes und des gegenwärtigen Verwaltungsrats. § 2 Abs. 1 stellt lediglich klar, dass die durch Bestellung und Dienstvertrag festgelegte Amtszeit der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder von der Gesetzesänderung unberührt bleibt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten dessen Vorschriften im übrigen vollumfänglich für den zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstand.

## § 3

§ 3 enthält im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen eine Neubekanntmachungsermächtigung für das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung.

## § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Änderung.